



Nr. 14 vom 13.04.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
06.04.18	Bekanntmachung über die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bolanden vom 16.11.2010	124
10.04.18	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	125
11.04.18	Bekanntmachung über die 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kirchheimbolanden am 26.04.2018	126
12.04.18	Bekanntmachung über die 13. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 23.04.2018	127
13.04.18	Bekanntmachung über die Jagdverpachtung des Eigenjagdbezirkes „Bolander Gemeindewald“ als Niederwildrevier	128
13.04.18	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Glaserstraße“ zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schillerhain“ in der Stadt Kirchheimbolanden	129

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
13.04.18	Bekanntmachung des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz zur Durchführung von Flächenberichtigungen in der Gemarkung Rittersheim	131



Satzung

vom 06.04.2018

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bolanden vom 16.11.2010

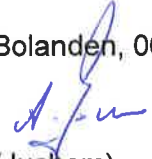
Der Gemeinderat Bolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 15 a (1) Satz 5 wird wie folgt geändert:

Liegende Namensplatten (40 cm x 40 cm) sind jedoch zulässig.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bolanden, 06.04.2018


(Juchem)
Ortsbürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

Der Wahlleiter
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

10.04.2018

BEKANNTMACHUNG

Herr Armin Juchem wurde am 26.03.2018 zum Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gewählt und hat durch die Übertragung eines Geschäftsbereichs seine Mitgliedschaft als gewähltes Ratsmitglied im Verbandsgemeinderat kraft Gesetz (§ 50 Abs. 8 GemO) verloren.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden vom 25.05.2014 wurde Herr Mutlu Ciftci, Am Thielwoog 5, 67292 Kirchheimbolanden, als Nachrücker festgestellt.

Herr Ciftci wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden verpflichtet.

Kirchheimbolanden, 10.04.2018
Der Wahlleiter

-gez. Haas-

(Haas)

Für die Richtigkeit
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden

Im Auftrag:



(Groben)



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

11.04.2018 Bit/Ah

BEKANNTMACHUNG

Die 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kirchheimbolanden zur Vorberaterung der nächsten Stadtratssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 26. April 2018, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Haushaltssatzung und -plan für die Jahre 2018 und 2019
2.	Haushaltssatzung und -plan der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2018 und 2019

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister



Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

12.04.2018 Bit/Hop

BEKANNTMACHUNG

Die 13. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Montag, 23. April 2018, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Optische Inspektion von Haltungen, Leitungen und Schächten in verschiedenen Ortsgemeinden - Auftragsvergabe -
2.	KiboBad; Öffnungszeiten, Eintrittsentgelte, Personalsituation - Beratung -

(Haas)
Bürgermeister

Jagdverpachtung Eigenjagdbezirk „Bolander Gemeindewald“ als Niederwildrevier

Die Ortsgemeinde Bolanden verpachtet zum 01.06.2018 nach § 14 LJG für 8 Jahre den Eigenjagdbezirk „Bolander Gemeindewald“. Der Jagdbezirk umfasst ca. 305 ha, davon sind ca. 290 ha (ca. 280 ha Wald) bejagbar. Vorkommende Wildarten sind Rehwild, Schwarzwild und Raubwild. Rehwild ist streng nach dem „Handlungsprogramm Schwarzwild“ zu bejagen. Der Jagdpächter verpflichtet sich zur vollständigen Übernahme von Wildschäden.

Die Verpachtung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe nach schriftlichen Gebot auf die bejagbare Pachtfläche von 290 ha. Pachtinteressenten werden gebeten, ihre geschlossenen, schriftlichen Gebote **bis spätestens 08.05.2018, 11:00 Uhr** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Abt. Liegenschaften, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzureichen.

Im Gebot ist anzugeben:

1. Der vorgesehene Pachtpreis pro Hektar, incl. MwSt.
2. Anzahl der jagdberechtigten Personen
3. Erreichbarkeit der Jagdberechtigten
4. Referenzliste der bisherigen jagdlichen Aktivitäten

Dem Pachtangebot ist die Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit nach § 14 Abs. 5 LJG sowie der Nachweis der Höchstflächenbegrenzung nach § 14 Abs. 3 LJG beizufügen.

Mit der Abgabe des Angebotes werden gleichzeitig die Pachtbedingungen des Pachtvertrages des Gemeinde- und Städtebundes Rlp anerkannt. Der Verpächter behält sich die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „Glaserstraße“ zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Schillerhain“ in der Stadt Kirchheimbolanden

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 26.04.2017 die Aufstellung eines **Bebauungsplanes „Glaserstraße“** beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke Plan- Nrn.: Plan.Nrn: 571/13; 571/12, 571/8, 572, 572/4, 582/17 teilweise, 582/18 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich des Teilplans B mit den Grundstücken Plan-Nrn.: 534, 535 und 536 wird aufgehoben.

Da die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Es bleibt bei der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets WA, auch das Maß der baulichen Nutzung ändert sich nicht grundlegend. Die Anzahl der Baugrundstücke und die Erschließungsfläche werden gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan „Am Schillerhain“ etwas reduziert, sodass die Verkehrsbelastung in der Glaserstraße nicht zu- sondern abnimmt. Die landespflegerischen Ausgleichsflächen werden über das Ökokonto bereitgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom

23.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter: <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html>

-2-

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4 c BauGB - Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen - Monitoring - ist nicht anzuwenden.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kirchheimbolanden, den 13.04.2018



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Information des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz zur Durchführung von Flächenberichtigungen in der Gemarkung Rittersheim

Sehr geehrte Eigentümerinnen und Eigentümer,
sehr geehrte Erbbauberechtigte,

im Rahmen eines landesweiten Programms werden im Zuge von technischen Arbeiten zur Führung und Weiterentwicklung des Liegenschaftskatasters die Flächenangaben der Flurstücke innerhalb der Gemarkungen überprüft. Beim Vergleich der neu ermittelten Flächen mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Flächen kommt es in vielen Fällen zu Abweichungen in der Flächengröße.

Warum ist das so?

Die geometrische Form eines Flurstücks geht auf die so genannte Urvermessung - die erstmalige Vermessung eines Flurstücks Anfang/ Mitte des 19. Jahrhunderts - zurück. Die damaligen Vermessungen dienten in erster Linie dazu, möglichst schnell eine Besteuerungsgrundlage zu schaffen. Messmethodik, technische Ausstattung und Sorgfalt bei der Erhebung sind nicht mit der Genauigkeit und Zuverlässigkeit heutiger Vermessungs- und Flächenermittlungsverfahren zu vergleichen. Die damals aus der Katasterkarte und ggf. aus Vermessungszahlen abgeleiteten Flächenangaben sind aus diesen Gründen mit Ungenauigkeiten behaftet, insbesondere dann, wenn zwischenzeitlich keine neueren qualitätsverbessernden Maßnahmen (Vermessungen) stattgefunden haben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 14 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen in Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2000 in der jeweils gültigen Fassung) sind wir verpflichtet, unrichtige bzw. ungenaue Flächenangaben zu berichtigen, wenn die zulässige Toleranz überschritten wird und die neu ermittelte Fläche zweifelsfrei richtiger (zuverlässiger) als die bisherige Angabe ist.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich durch die Flächenberichtigung nichts an den Grenzen des Flurstücks in der Örtlichkeit ändert. Es wird lediglich die alte Flächenangabe durch eine neue (exaktere Berechnung) ersetzt.

Soweit sich bei den Neuberechnungen abweichende Ergebnisse von den bisherigen Flurstücksgrößen ergeben, werden die neuen Flurstücksflächen den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung öffentlich bekannt gegeben. Fragen zu der Maßnahme werden Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerne beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Rittersheim**

In der Gemarkung **Rittersheim (4568)**, **Flur 0** wurde das Liegenschaftskataster bei den **im Anhang** aufgeführten Flurstücken aus Anlass einer neuerlichen Auswertung des Zahlennachweises, ggf. in Verbindung mit ergänzenden Vermessungen, von Amts wegen, durch den Fortführungsnachweis **FQ 57830/2018** aktualisiert.

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **14.04.2018** bis **14.05.2018** beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens ausgelegt und kann während der Dienststunden (Mo.-Fr.: 8:00 - 13:00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBL. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der Öffentlichen Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz (<https://vermka-westpfalz.rlp.de>) unter Punkt „Öffentliche Bekanntmachung“ auf der Startseite eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz, Dienort Pirmasens, Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens oder**
- 2. per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vermka.wpf@poststelle.rlp.de erhoben werden.**

Im Auftrag

gez. Egon Brubach
Vermessungsdirektor

Vermessungs- und Katasteramt
Westpfalz
Bahnhofstraße 24
66953 Pirmasens

Telefon 06331 5011-1150
Telefax 06331 5011-1400
vermka-wpf@vermkv.rlp.de
www.vermkv.rlp.de

Geschäftszeiten:
Mo.–Fr.: 8.00 – 13.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Tabelle1

**Anhang zur Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters
in der Gemarkung Rittersheim**

Flur	Flurstück	alte Fläche	neue Fläche
0	2	270 m ²	227 m ²
0	5 / 8	1.110 m ²	1.158 m ²
0	23	830 m ²	882 m ²
0	25	540 m ²	522 m ²
0	30	680 m ²	746 m ²
0	32	370 m ²	413 m ²
0	33	260 m ²	241 m ²
0	38 / 2	490 m ²	524 m ²
0	39	440 m ²	468 m ²
0	46 / 2	624 m ²	604 m ²
0	49	510 m ²	535 m ²
0	51	160 m ²	183 m ²
0	53 / 2	540 m ²	567 m ²
0	55	750 m ²	799 m ²
0	56	1.700 m ²	1.584 m ²
0	57	780 m ²	823 m ²
0	59	800 m ²	910 m ²
0	61	770 m ²	746 m ²
0	62	645 m ²	763 m ²
0	62 / 1	228 m ²	200 m ²
0	65	290 m ²	302 m ²
0	66	350 m ²	330 m ²
0	70 / 2	130 m ²	119 m ²
0	71 / 1	618 m ²	648 m ²
0	72 / 1	708 m ²	744 m ²
0	74	200 m ²	225 m ²
0	79	750 m ²	849 m ²
0	80 / 4	650 m ²	703 m ²
0	80 / 16	876 m ²	844 m ²
0	80 / 18	1.601 m ²	1.657 m ²
0	81	960 m ²	899 m ²
0	83 / 5	623 m ²	680 m ²
0	85 / 3	20 m ²	23 m ²
0	45	790 m ²	811 m ²
0	106 / 4	2.159 m ²	2.094 m ²
0	114 / 2	2.809 m ²	2.773 m ²
0	127	3.034 m ²	2.992 m ²
0	133	502 m ²	485 m ²
0	148	1.326 m ²	1.354 m ²
0	154	850 m ²	868 m ²
0	157	669 m ²	686 m ²
0	159	406 m ²	392 m ²

Tabelle1

0	178	983 m ²	953 m ²
0	213	1.386 m ²	1.356 m ²
0	226 / 1	1.327 m ²	1.361 m ²
0	248	6.807 m ²	6.743 m ²
0	288	1.325 m ²	1.401 m ²
0	291	14.494 m ²	14.608 m ²
0	315	5.421 m ²	5.468 m ²
0	334	120 m ²	130 m ²
0	377	787 m ²	807 m ²
0	387	364 m ²	352 m ²
0	391	1.655 m ²	1.705 m ²
0	394	1.782 m ²	1.809 m ²
0	400	3.375 m ²	3.339 m ²
0	447	16.776 m ²	16.865 m ²
0	448	19.589 m ²	19.696 m ²
0	491	4.802 m ²	4.742 m ²
0	538	345 m ²	315 m ²
0	604	988 m ²	1.010 m ²
0	635	2.079 m ²	2.037 m ²
0	644	2.610 m ²	2.645 m ²
0	654 / 2	17.920 m ²	18.019 m ²
0	654 / 5	6.319 m ²	6.267 m ²